



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0046-20-11
= RSS-E 51/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Siegfried Fleischacker Mag. Thomas Hajek KR Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 22.6.2018 eine Rechtsschutzversicherung „Arbeitswelt und Freizeit“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)*, in welcher u.a. der Baustein „Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Art 22.A.2.1. ARB) eingeschlossen ist. Vereinbart sind die ARB/ERB 2018, deren Artikel 22 auszugsweise lautet:

A.2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (...)

A.2.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die Risiken des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten (Artikel 5.1.) abdecken;(…)

3. Was ist im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privat- und Betriebsbereich nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezieller Risikoausschluss) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (Punkt A.2.1., B.2.1.1.), wenn das zugrunde liegende Unfallereignis vor Versicherungsbeginn eingetreten ist.“

Der Versicherungsvertrag ersetzte eine Rechtsschutzversicherung bei der (anonymisiert) zur Polizzennr. (anonymisiert), bei der der Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Versicherungsvertragsstreitigkeiten“ eingeschlossen war.

Im nunmehr gegenständlichen Versicherungsvertrag ist aufgrund des Versichererwechsels die Klausel KL02938 vereinbart, welche auszugsweise lautet:

„In denjenigen Fällen des Versichererwechsels (...) gilt wie folgt als vereinbart:

1. (anonymisiert) erklärt sich bereit in Fällen, in denen
 - 1.1. der Versicherungsfall gemäß Art. 2 ARB in die Laufzeit des Vorversicherers fällt
 - 1.2. der Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber dem Vorversicherer erst nach Ablauf der mit dem Vorversicherer vereinbarten Nachdeckungsfrist nach Ende der Vertragslaufzeit des Vorversicherers geltend gemacht wird,
 - 1.3. den Versicherungsnehmer an der verspäteten Meldung beim Vorversicherer kein Verschulden trifft und die Meldung beim Vorversicherer unverzüglich im Sinne des § 33 VersVG erstattet wurde,im Rahmen der (anonymisiert) Inhouse Schadenbearbeitung außergerichtlich für den Versicherungsnehmer tätig zu werden, (...)
2. (anonymisiert) verzichtet abweichend von Art. 3.2. ARB und Art. 12.6. ARB bei nahtlosem Übergang des Vorvertrages auf (anonymisiert) in den Leistungsbereichen, die sowohl beim Vorversicherer als auch bei (anonymisiert) versichert waren/sind und in denen eine Wartefrist definiert ist, auf den Einwand von Wartefristen;
3. (anonymisiert) bietet abweichend von Art. 3.3.2. ARB aus dem Versicherungsverhältnis dann Versicherungsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Versicherungsbeginn bei (anonymisiert) vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. Art 2.3. ARB erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages bei (anonymisiert) eintritt. Willenserklärungen oder Rechtshandlungen des Versicherungsnehmers, die geeignet sind, den Versicherungsfall auszulösen, hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung (anonymisiert) bekannt zu geben.(...)“

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit (Rechtsschutzfall (anonymisiert)) gegen die (anonymisiert) als Unfallversicherer nach einem Unfall vom 27.7.2017. Mit Schreiben vom 7.11.2018 hat die (anonymisiert) aufgrund eines Sachverständigengutachtens eine Gesamtinvalidität der Antragstellerin von 5% angenommen, was zu einer Leistungspflicht von 1% der Versicherungssumme der Unfallversicherung führt. Die Bemessung der Invalidität durch den Sachverständigen und die daraus resultierende Abrechnung hält die Antragstellerin für unrichtig.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung für diesen Rechtsstreit mit Schreiben vom 14.2.2020 ab. Das dem Versicherungsfall zugrunde liegende Unfallereignis liege vor Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages, gemäß Art 22, Pkt. 3.1 sei daher keine Deckung gegeben.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.4.2020. Zusammengefasst brachte die Antragstellerin vor, der Risikoausschluss in Art 22, Pkt. 3.1 sei ungewöhnlich im Sinne des § 864a ABGB und daher unzulässig. Im Übrigen sei gemäß der Klausel KL02938 Deckung zu gewähren, weil die Schadensmeldung beim Unfallversicherer eine Willenserklärung oder Rechtshandlung im Sinne des Pkt. 3 der Klausel darstelle und der Verstoß (die fehlerhafte Deckungsablehnung) in die Laufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages falle.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm mit Schreiben vom 30.4.2020 wie folgt Stellung:

„(...)Grundlage unserer Stellungnahme bildet nicht eine im Rahmen der ARB-Regelungssystematik im Artikel 22 ARB 2018 (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz) im Sinne der Argumentation des Antragstellers überraschende Abänderung der Bestimmungen über den Versicherungsfall, welche nach wie vor allumfassend im Artikel 2 ARB beheimatet sind.

Die Regelung des Artikel 22.3.1 enthält - wie auch der dort verwendeten Textierung mühelos zu entnehmen ist - einen speziellen Risikoausschluss dahingehend, dass Auseinandersetzungen aus Versicherungsverträgen, welchen ein vor Versicherungsbeginn eingetretenes Unfallereignis zugrunde liegt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein sollen. Abgesehen von der eindeutigen rechtlichen Qualifikation dieser Regelung liegt auch schon sprachlich ein auffällender Unterschied zwischen dem im Kontext des Artikel 2 verwendeten Begriff des □ Ereignisses und dem von Artikel 22 klar ausgedrückten □ Unfallereignis (speziell im dort relevanten Kontext mit Versicherungsverträgen). Eine semantische Gleichstellung dieser Begriffe nimmt auch der nach der Judikatur als Maßstab verwendete durchschnittlich verständige VN nicht vor.

Die bereits seit Jahrzehnten verwendete und von der Judikatur auch abgeseignete Systematik der ARB, welche in den Gemeinsamen Bestimmungen jenen Regelungsinhalt zusammenfasst, der für alle in den Besonderen Bestimmungen gesondert beschriebenen einzelnen Risikobereiche gelten soll, sieht daher auch hinsichtlich der Risikoausschlüsse eine Differenzierung danach vor, ob der Ausschluss für alle Risikobereiche oder nur für jeweils ein einzelnes als vereinbart gelten soll. Es machte auch systematisch wenig Sinn und verschlechterte im Übrigen die Lesbarkeit der ARB, wollte man diese Systematik nur unter dem Blickwinkel der gemeinsamen Themenüberschrift („Risikoausschlüsse“) wieder durchbrechen: Nur für ein Einzelrisiko geschaffene Regelungen sucht der durchschnittlich verständige VN in den Besonderen Bestimmungen und nirgendwo sonst.

Insoweit die Umdeckungsklausel KL02938 den Gegenstand der Argumentation des Antragstellers bildet, ist er darauf zu verweisen, dass die dortigen Regelungen ganz andere Problemstellungen beseitigen sollen; insbesondere wurden derartige Klauseln nicht dazu geschaffen, den Versicherungsvertrag des Nachversicherers auch inhaltlich - in concreto durch Abbedingung von Risikoausschlüssen - zu verändern.(...)“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass dieser von keiner der drei Alternativen der Klausel KL02938 erfasst ist. Weder liegt ein Fall eines Versäumens einer Nachmeldefrist vor, noch handelt es sich bei der Regelung von Artikel 22, Pkt. 3.1. ARB 2018 um eine Wartefrist. Soweit die Antragstellerin argumentiert, es handle sich um einen Anwendungsfall des Pkt. 3 der Klausel, weil die Anspruchsgeltendmachung beim Unfallversicherer eine Willenserklärung oder Rechtshandlung darstelle, ist ihr zu entgegnen, dass nach dem Wortlaut der Klausel nur der Ausschluss gemäß Artikel 3, Pkt. 3.2. ARB 2018 beseitigt werden solle, nicht aber der Risikoausschluss in Artikel 22, Pkt. 3.1.

Soweit sich die Antragstellerin zur Unwirksamkeit des Artikel 22, Pkt. 3.1. ARB 2018 auf § 864a ABGB beruft, ist Folgendes festzuhalten:

Auf den Inhalt der Bestimmung allein kommt es nicht an. Er spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die fragliche Bestimmung muss im Text derart "versteckt" sein, dass sie der Vertragspartner dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, kommt es auf den durchschnittlich sorgfältigen Leser an (vgl. RS0014659).

Die Bestimmung des Artikel 22, Pkt. 3.1. ARB 2018 fügt sich in das System der Risikoausschlüsse der ARB jedoch transparent ein: Artikel 7 enthält allgemeine, für alle Rechtsschutzbausteine gültige Risikoausschlüsse, die einzelnen Bausteine können darüber hinaus spezielle, nur für den jeweiligen Baustein gültige Risikoausschlüsse enthalten. Intransparent wäre es, wäre ein Risikoausschluss in einem „fremden“ Baustein enthalten.

Die Regelung ist auch nicht gröblich benachteiligend: Wartefristen oder zeitliche Risikoausschlüsse wie die Klausel, dass im Baustein „Erbrecht“ Versicherungsfälle nicht gedeckt sind, bei denen der dem zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder binnen Jahresfrist danach eingetreten ist, dienen dem berechtigten Interesse des Versicherers, diesen mit Kosten solcher Rechtskonflikte belastet wird, die bei Abschluss des Versicherungsfalles bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrenverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen „vorprogrammiert“ sind, also Zweckabschlüsse zu verhindern.

Streitigkeiten über die Deckungspflicht bei Unfallversicherungen ist die längere zeitliche Komponente immanent, zumal Invaliditätsleistungen erst anhand des Zustandes des Versicherungsnehmers ein Jahr nach dem Unfall bemessen werden können. Gerade die

Bemessung der Invalidität stellt einen typischen Streitpunkt mit Unfallversicherungen dar. Ausgehend von der Verstoßtheorie ist dann - wie im vorliegenden Fall - erst das kritisierte Sachverständigengutachten und die darauf aufbauende Bemessung der Invaliditätsabgeltung der Versicherungsfall, wenngleich der Keim des Konfliktes bereits früher liegt. Die Formulierung des Risikoausschlusses in Artikel 22, Pkt. 3.1. ARB 2018 trägt dem aus Sicht der Schlichtungskommission sachgerecht Rechnung.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. Juli 2020